



Sehr geehrte Damen und Herren,

das OLG Celle hatte im April 2016 über eine Mindestpreisbindung von Händlern durch einen Hersteller für einen Aktionszeitraum zu entscheiden. Zur Überraschung vieler wurde kein Verstoß gegen das Kartellverbot festgestellt. Es wird sich zeigen, ob sich aus diesem Fall neuer argumentativer Spielraum für punktuelle Preisbindungen ergibt. Die Kernaussagen des Urteils haben wir für Sie zusammengefasst.

Für Fragen steht Ihnen Ihr Ansprechpartner bei Kapellmann gerne zur Verfügung.

Ihr Kapellmann-Team

kapellmann.de/kartellrecht

Praxisinfo Kartellrecht:

Mindestpreisbindungen im Aktionszeitraum – in bestimmten Fällen zulässig?

Das OLG Celle hatte jüngst einen Fall zu entscheiden, in dem ein Hersteller den rabattierten Bezug seines Produkts daran knüpfte, dass seine Abnehmer beim Weiterverkauf dieses Produktes an die Endkunden einen von ihm vorgegebenen Mindestverkaufspreis einhalten. Das Gericht kam in seinem Urteil (> 07.04.2016, Az: 13 U 124/15 (Kart)) zu einem überraschenden Ergebnis: Die Verpflichtung zur Einhaltung der Mindestpreisvorgabe stelle keinen Verstoß gegen das deutsche und EU-Kartellverbot dar. Zwar erfülle die Vereinbarung den Tatbestand des > Kartellverbots – sie habe jedoch eine zu geringe Auswirkung auf den Markt, um auch das zusätzlich notwendige Tatbestandsmerkmal der sog. Spürbarkeit zu erfüllen.

Eine Vereinbarung zwischen einem Hersteller und einem Händler eines Produkts über den Weiterverkaufspreis wird typischerweise als eine der offensichtlichsten und schwerwiegendsten Kartellverstöße gesehen und von den Kartellbehörden regelmäßig mit Bußgeldern geahndet.

Gesicherte Ausnahmen hiervon sind lediglich unverbindliche Verkaufspreisempfehlungen und die

Vorgabe von Höchstpreisen im Rahmen der Vertikal-GVO (> Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010).

Die Fallpraxis zu Ausnahmen wegen fehlender Spürbarkeit von Verkaufspreisvorgaben ist äußerst dünn und daher wenig verlässlich. Der bekannten > „1 Riegel Extra-Entscheidung“ des BGH aus 2003, in der der BGH eine faktische Höchstpreisbindung während eines Aktionszeitraums für zulässig erachtete, hat das OLG Celle nun ein neues, beachtenswertes Urteil hinzugefügt.

Der Sachverhalt ist schnell zusammengefasst: Der Hersteller eines Diät-Pulvers schrieb die von ihm mit seinem Produkt belieferten Apotheker bzgl. eines „*einmaligen Aktions-Angebots*“ an: Für mindestens 12 und maximal 90 Dosen seines Diät-Pulvers bot er den Apothekern einen 30%igen Rabatt, wenn diese sich im Gegenzug dazu verpflichteten, das Diät-Pulver „*an gut sichtbarer Stelle mit mindestens 3 Dosen nebeneinander oder im mitgelieferten Verkaufsdisplay in der Apotheke zu präsentieren und den VK-Preis von 15,59 € nicht zu unterschreiten.*“ Das Angebot galt von Februar bis

Ende Dezember 2014. Anderen Vertriebskanälen – z.B. Drogeriemärkten und Internetanbietern – wurde dieses Angebot nicht unterbreitet.

Gegen die Verpflichtung zur Einhaltung der Preisuntergrenze von 15,59 € klagte ein Verein zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, der hierin eine kartellrechtswidrige Preisbindung der zweiten Hand sah. Das LG Hannover folgte dieser Ansicht erstinstanzlich, das OLG Celle wies sie nun aber zurück.

Zwar fand das Gericht, dass die Voraussetzung eines verbotenen Preiskartells im Grundsatz gegeben sei. Es fehle aber an dem ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal der Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung. Hierzu legte das OLG Celle dar, dass die europäischen Gerichte und die Europäische Kommission unterschiedliche Kriterien zu dem Prüfmaßstab der Spürbarkeit entwickelt haben. Diesbezüglich stellte das Gericht in aller Deutlichkeit klar, dass insb. die sich mit Fragen der Spürbarkeit beschäftigende sog. De-minimis-Bekanntmachung der Europäischen Kommission (> [Bekanntmachung der Kommission über Vereinbarungen von geringer Bedeutung \(214/C 291/01\)](#)) für die Gerichte nicht bindend sei. Nach der De-minimis-Bekanntmachung soll eine Wettbewerbsbeschränkung dann nicht spürbar sein, wenn die beteiligten Unternehmen u.a. (je nach Konstellation) Marktanteile *unter* 10 % bzw. 15 % auf sich vereinen. Das OLG Celle betonte, dass die De-minimis-Bekanntmachung jedoch nicht den Umkehrschluss zulasse, dass Spürbarkeit immer dann vorliege, wenn vorgenannte Marktanteile überschritten seien. Gleiches gelte sogar für bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen, also solche, die objektiv betrachtet auf eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs gerichtet sind. Auch diese seien nicht in jedem Falle spürbar.

Das OLG Celle schließt sich stattdessen der Auffassung der europäischen Gerichte an und betont, dass in jedem Fall einer Wettbewerbsbeschränkung eine Gesamtbetrachtung der Verhältnisse für die

Prüfung der Spürbarkeit vorzunehmen sei. Gemeint sind hiermit die Zwecke der Vereinbarung, die Marktstruktur und die Bedeutung der beteiligten Unternehmen.

Das Gericht führt dann folgende Aspekte ins Feld, die in der Summe zu einer fehlenden Spürbarkeit führen:

- Betroffen war nur eine beschränkte, nicht besonders große Produktmenge.
- Das Angebot konnte von jedem Apotheker nur einmal wahrgenommen werden.
- Die Bestellmenge aufgrund des Rabattangebots war mit insgesamt ca. 2.500 Dosen recht gering.
- Die Dauer der Bestellmöglichkeit von mehreren Monaten war vor dem Hintergrund der nur beschränkten Menge zu vernachlässigen.
- Es lag keine Drucksituation vor. Die Apotheker waren frei darin, an der Aktion teilzunehmen oder die Produkte ohne Preisbindung zum Normalpreis zu beziehen.
- Es war nur ein Bruchteil des insgesamt auf allen Vertriebswegen verkauften Diät-Produktes des Herstellers betroffen.

Hiermit definiert das Gericht konkrete Anhaltspunkte, die als solche auch auf andere Konsumgüter und Rabattaktionen übertragen werden könnten. Gleichzeitig wird aus diesen Voraussetzungen deutlich, dass ein solches Argument von vornherein nur in eng umrissenen Fallgestaltungen Aussicht auf Erfolg haben kann. Eine Aussage, dass bei Rabattaktionen Preisbindungen generell zulässig wären, ist dem Urteil nicht zu entnehmen.

Auf unsere Nachfrage hat das OLG Celle allerdings mitgeteilt, dass das Urteil noch nicht rechtskräftig sei, da die Klägerin die Entscheidung vom BGH überprüfen lassen möchte und daher Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt habe. Damit ist heute noch unklar, ob es einen neuen argumentativen Spielraum für Mindestpreisbindungen bei beschränkten Rabattaktionen geben wird.

Impressum

Alle Texte dieser Information sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Obgleich diese Information sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Sie soll einen ersten Überblick der angesprochenen Themen geben und stellt keinen anwaltlichen Rechtsrat dar. Sie ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung.

Wenn Sie unsere Praxisinfo nicht mehr erhalten möchten, können Sie diese unter newsletter@kapellmann.de abbestellen.
© Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, Juni 2016.